



# Entschädigungen an Leistungserbringende

## Einleitung

Sie erbringen im Auftrag des Volksschulamts (VSA) eine Leistung. Dies kann sowohl eine vertraglich vereinbarte Leistung sein als auch eine Leistung, die Sie zum Beispiel als Mitglied einer Arbeitsgruppe erbringen. Dieses Merkblatt erläutert die verschiedenen administrativen Vorgaben, die erfüllt sein müssen, damit Ihre Entschädigung nach Erbringung der Leistung problemlos und ohne zeitliche Verzögerung ausgerichtet werden kann.

## Vier Gruppen von Leistungserbringenden

Im VSA unterscheiden wir zwischen vier Gruppen von Leistungserbringenden. Diese Unterscheidung dient dazu, mit möglichst geringem administrativem Aufwand den korrekten Auszahlungsweg zu wählen. Für jede Gruppe gibt es ein spezifisches Formular.

### 1. Unselbständig Erwerbende, wohnhaft in der Schweiz od. Grenzgänger (Formular VSA\_UE\_230120)

Leistungserbringende, die weder eine eigene Firma noch einen Selbständigkeitsnachweis der Ausgleichskasse besitzen, gelten als unselbständig erwerbend. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Leistungserbringender Schweizer ist oder die Niederlassung B, C, G oder L besitzt – ausschlaggebend ist ausschliesslich der inländische Wohnsitz. Diese Leistungserbringenden sind **Lohnempfänger**. Das VSA ist Arbeitgeber und zahlt Sozialversicherungsabgaben. Dabei werden die Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn abgezogen; die Arbeitgeberbeiträge gehen zulasten des VSA.



## 2. Leistungserbringende, wohnhaft im Ausland, die keine juristische Person sind (Formular VSA\_UE\_230120)

Leistungserbringende, die im Ausland wohnen und keine juristische Person sind, gelten in der Schweiz als unselbständig erwerbend. Diese Leistungserbringenden sind **Lohnempfänger**. Das VSA ist Arbeitgeber und zahlt Sozialversicherungsabgaben. Dabei werden die Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn abgezogen; die Arbeitgeberbeiträge gehen zulasten des VSA. Weist ein Leistungserbringender ein aktuelles, von seiner Sozialversicherungseinrichtung unterschriebenes A1-Formular vor (Nachweis, dass er den Sozialversicherungsvorschriften seines Heimatlandes unterliegt), werden keine Sozialversicherungsabzüge vorgenommen. Es werden aber auf jeden Fall Quellensteuerabzüge vorgenommen. Dafür muss das in der Schweiz erworbene Einkommen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen im Heimatstaat nicht mehr versteuert werden.

## 3. Unselbständig Erwerbende, wohnhaft in der Schweiz, deren Entschädigung an ihren Arbeitgeber geht (Formular VSA\_UE\_iCH\_AG)

Leistungserbringende, die ihre Sitzungs- oder Arbeitsgruppentätigkeit während der regulären Arbeitszeit leisten, können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass das Honorar nicht an sie direkt, sondern an ihren Arbeitgeber ausbezahlt wird. Die Rechnungsstellung kann durch den Arbeitgeber erfolgen.

## 4. Vereine oder juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz / juristischen Personen im Ausland / Selbständig Erwerbende, wohnhaft in der Schweiz, mit Selbständigkeitsnachweis der Ausgleichskasse (Formular VSA\_SEV\_221121 oder eigene Rechnung)

Damit Vereine ihre Leistungen als selbständig Erwerbende abrechnen können, sind die rechtsgültig unterschriebenen Vereinsstatuten notwendig. Lautet das Vereinskonto auf eine Privatperson (z.B. Aktuar/in), so ist diese Person zwingend namentlich in den rechtsgültig unterschriebenen Statuten zu erwähnen.

Ein selbständig erwerbender inländischer Leistungserbringender ist unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig. Selbständig erwerbende Leistungserbringer besitzen einen Selbständigkeitsnachweis der Ausgleichskasse, in dem erwähnt ist, ob der Leistungserbringer im Haupt- oder Nebenerwerb selbständig erwerbend ist und in welchem Tätigkeitsbereich er von der Ausgleichskasse als selbständig erwerbend anerkannt wird. Er darf nur für den Tätigkeitsbereich, der im Selbständigkeitsnachweis der Ausgleichskasse erwähnt ist, als selbständig Erwerbender abrechnen.

## Für unselbständig Erwerbende

Pkt 1. und 2.

### Allgemein gültige Vorgaben

Es finden nur Zahlungen anlässlich des regulären Lohnlaufs per 25. des Monats statt.

Alle **neuen** unselbständig erwerbende Leistungserbringenden reichen der zuständigen Fachperson ein **Personalienblatt** ein. Dieses muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein (entweder von Ihnen oder von der für Sie zuständigen Fachperson im VSA). Das Personalienblatt wird, zusammen mit einer Kopie Ihres AHV-Ausweises (oder z.B. Ihrer Krankenkassenkarte) – an die zuständige Fachperson geschickt. Die Personalstammdaten werden nur bei erstmaliger Leistung für das VSA erhoben.

Nach erbrachter Leistung füllen alle Leistungserbringenden ein **Abrechnungsbogen** aus und senden es an die zuständige Fachperson. Die Abrechnungen für Sitzungsgelder werden spätestens sechs Monate nach Ende des Sitzungszyklus eingereicht. Ein Sitzungszyklus dauert abrechnungs- und budgetierungstechnisch ein Jahr. Dies kann entweder ein Schuljahr oder ein Kalenderjahr sein.

Der Name des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin muss mit dem Namen des Leistungserbringenden identisch sein.

Änderungen von Adresse, Bankverbindung u.a., die nach Erfassung der Daten des Personalienblatts stattfinden, teilen Sie der zuständigen Fachperson laufend mit.

### Spezifische Vorgaben

Gruppe A: Inländische Leistungserbringende sowie ausländische Leistungserbringende mit Aufenthaltsbewilligung C, die in der Schweiz wohnhaft sind

Gruppe B: Ausländische Leistungserbringende mit Aufenthaltsbewilligung B, G oder L, die in der Schweiz wohnhaft sind

Gruppe C: Leistungserbringende, die ausserhalb der Schweiz wohnen

Gruppe A: Inländische Leistungserbringende und ausländische Leistungserbringende mit Aufenthaltsbewilligung C, wohnhaft in der Schweiz

#### **Abrechnungsbogen VSA\_UE\_230120**

**Leistungserbringende im Rentenalter:** Sie haben das Anrecht auf einen AHV-Freibetrag von Fr. 1'400.- pro Monat. Ist Ihr Honorar höher, werden auf dem Differenzbetrag AHV- und ALV-Beiträge erhoben.

**Freiwillige Vorsorgeeinrichtung:** Wenn Sie sich als freischaffende/r oder teilzeitbeschäftigte/r Leistungserbringer/in freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, erhalten Sie für Ihr Engagement beim VSA Arbeitgeber-Pensionskassenbeiträge (in der Regel 6% vom Bruttohonorar). Legen Sie in diesem Fall Ihrem Personalienblatt einen offiziellen Nachweis der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung über Ihren individuellen Vorsorgeplan bei. Die Arbeitnehmerbeiträge werden Ihnen vom Honorar abgezogen. Wenn Sie als Leistungserbringer/in bei den Vorsorgeeinrichtungen CAST (Charles-Apothéloz-Stiftung), vfa (Vorsorgestiftung Film und Audiovision) oder der Pensionskasse BUCH versichert sind, müssen Sie keinen offiziellen Nachweis über Ihren Vorsorgeplan erbringen. Schliessen Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt einer freiwilligen Vorsorgeeinrichtung an, schicken Sie dem VSA ein neues Personalienblatt, zusammen mit einem offiziellen Nachweis der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung.

Ausländische Leistungserbringende mit Aufenthaltsbewilligung C reichen mit der Rechnung eine gültige Kopie der Aufenthaltsbewilligung ein.

Gruppe B: Ausländische Leistungserbringende mit Aufenthaltsbewilligung B, G, L, wohnhaft in der Schweiz

**Abrechnungsbildung VSA\_UE\_230120**

**Quellensteuerformular:** Zusammen mit dem Personalienblatt füllen Sie ein Quellensteuer-meldeformular aus und reichen dieses mit einer Kopie der Aufenthaltsbewilligung ein.

Gruppe C: Ausländische Leistungserbringende, wohnhaft im Ausland

**Abrechnungsbildung VSA\_UE\_230120**

**Quellensteuerformular:** Zusammen mit dem Personalienblatt füllen Sie ein Quellensteuer-meldeformular aus.

**A1-Formular:** Bei jeder Leistungsabrechnung füllen Sie ein A1-Formular (Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit) aus und lassen es von Ihrer Sozialversicherungseinrichtung rechtsgültig stempeln und unterschreiben.

Wenn Sie ein A1-Formular vorweisen können, werden keine Sozialversicherungsabzüge vorgenommen.

Bei einem erstmaligen Arbeitseinsatz reichen Sie die Kopie eines amtlichen Ausweises ein. Falls Sie ein A1-Formular eingereicht haben, benötigen wir keine Kopie eines amtlichen Ausweises.